

# RS OGH 1992/4/9 8Ob549/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1992

## Norm

AußStrG §97 C

AußStrG §104

## Rechtssatz

Gibt der Sachwalter des Verstorbenen ein ihm als Legat ausgesetztes Sparbuch mit der Beendigung der Sachwalterschaft nicht heraus, nimmt er hiemit eigenmächtig einen Nachlaßgegenstand in Besitz, zu dessen Herausgabe er vom Abhandlungsgericht - falls dies zur Nachlaßsicherung geboten ist - verhalten werden kann. Die pflichtwidriger Unterlassung der Rückstellung des Sparbuchs nach Beendigung der Sachwalterschaft kann nur nicht dazu führen, daß der Legatar von den Erben auf Herausgabe geklagt werden müßte.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 549/92

Entscheidungstext OGH 09.04.1992 8 Ob 549/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0007825

## Dokumentnummer

JJR\_19920409\_OGH0002\_0080OB00549\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)